



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2010-423](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Verhältnismässigkeit polizeilichen Vorgehens und der Vornahme von DNA-Analysen**

Datum: 22. März 2011

Nummer: 2010-423

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2010-423](#) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Verhältnismässigkeit polizeilichen Vorgehens und der Vornahme von DNA-Analysen

Vom 22. März 2011

Am 8. Dezember 2010 reichte Regula Meschberger, SP-Fraktion, die Schriftliche Anfrage Nr. 2010-423 betreffend Verhältnismässigkeit polizeilichen Vorgehens und der Vornahme von DNA-Analysen ein, die folgenden Wortlaut hat:

"Am 30. März 2010 wurde ein dunkelhäutiger US-Amerikaner, der zusammen mit einem Schweizer im Kanton Baselland ein Schuhgeschäft führte, von der Baselbieter Polizei wegen des Verdachts auf betrügerischen Konkurs festgenommen. In Handschellen wird er in einem vergitterten Transportwagen nach Liestal gebracht. Nachdem er sich bis auf die Unterhosen ausziehen musste, wird er erkennungsdienstlich behandelt (DNA-Proben, Fotos, Fingerabdrücke). Der Vorführungsbefehl wird ihm nachträglich übergeben. Sein Schweizer Partner wird telefonisch zu einer einfachen Einvernahme bestellt, wobei dieser die Zeit selber bestimmen kann. Weder wird gegen diesen ein Strafverfahren eingeleitet, noch wird er erkennungsdienstlich behandelt.

Diese Behandlung wirft Fragen auf nicht nur wegen der Ungleichheit, sondern auch wegen der Verhältnismässigkeit des Vorgehens.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie erklärt die Polizei die ungleiche Behandlung der beiden Geschäftspartner?*
- 2. Wie lässt sich die Fesselung mit Handschellen begründen, obwohl der Angeschuldigte der Vorladung freiwillig Folge leistete?*
- 3. Wie lassen sich die erkennungsdienstlichen Massnahmen rechtfertigen angesichts der Tatsache, dass der Angeschuldigte ordnungsgemäss in der Schweiz angemeldet und registriert ist?*
- 4. Wie lässt sich ein derart aufwändiges und teures Verfahren rechtfertigen angesichts des Vorwurfs eines Konkursdeliktes?*
- 5. In welchen Fällen werden von der Baselbieter Polizei DNA-Analysen veranlasst?*
- 6. Wie viele solcher Fälle gab es in den letzten 5 Jahren?*
- 7. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass solche kostspieligen Analysen grundsätzlich auch bei Delikten, bei denen keine Gewalt im Spiel ist, angewendet werden sollen? Wenn ja, mit welcher Begründung?"*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:Frage 1:

Wie erklärt die Polizei die ungleiche Behandlung der beiden Geschäftspartner?

Antwort des Regierungsrates:

Die Verfahrensleitung für dieses Verfahren lag beim Besonderen Untersuchungsrichteramt BUR (heute Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft/Hauptabteilung OK/WK). Wie in Wirtschaftskriminalfällen üblich hatte bzw. hat die Polizei keine vertieften Fallkenntnisse und wurde lediglich zur Durchführung der Zwangsmassnahmen beigezogen. Den Entscheid, den schweizerischen Geschäftspartner telefonisch, aber nicht zwangsweise vorzuladen, fällte die Verfahrensleitung. Aus Gründen der Gewaltentrennung nimmt der Regierungsrat zu diesem Entscheid keine Stellung. Hingegen unterbreitete der Regierungsrat diese Frage der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft, die sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme dazu wie folgt äusserte:

"Die ungleiche Behandlung bzgl. der Vorladung der beiden Beschuldigten ergibt sich daraus, dass sofort nach der Hausdurchsuchung Einvernahmen durchzuführen waren, aber einer der beiden Beschuldigten landesabwesend war und so nicht am gleichen Tag vorgeführt werden konnte; für dessen später erfolgte Einvernahme war dann eine Vorführung nicht mehr nötig. Da für die Durchführung der Strafuntersuchung eine erkennungsdienstliche Behandlung in diesem konkreten Fall nicht nötig war, hat das BUR auch keine angeordnet."

Frage 2:

Wie lässt sich die Fesselung mit Handschellen begründen, obwohl der Angeschuldigte der Vorladung freiwillig Folge leistete?

Antwort des Regierungsrates:

Die Fesselung von beschuldigten Personen auf dem Transport richtet sich nach § 40 Polizeigesetz (SGS 700) und der einschlägigen Dienstvorschrift. Transporte erfolgen in der Regel in für solche Fälle vorgesehenen Gefangenenwagen. Grundsätzlich erfolgen sie gefesselt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass beschuldigte Personen die transportierenden Polizisten angreifen, sich selbst verletzen oder - bei ausnahmsweisem Transport in normalen Personenwagen - dem Fahrer ins Steuer greifen. Da die beteiligten Polizisten die beschuldigte Person nicht kannten und - wie oben erwähnt - auch keine Fallkenntnisse hatten, konnten sie keine Beurteilung vornehmen, ob es sich um eine völlig ungefährliche beschuldigte Person handelte und deshalb ausnahmsweise auf eine Fesselung verzichtet werden könnte. Die beteiligten Polizisten haben somit zu Recht den Eigenschutz höher gewichtet als die kurzzeitige Einschränkung der Bewegungsfreiheit der beschuldigten Person.

Frage 3:

Wie lassen sich die erkennungsdienstlichen Massnahmen rechtfertigen angesichts der Tatsache, dass der Angeschuldigte ordnungsgemäss in der Schweiz angemeldet und registriert ist?

Antwort des Regierungsrates:

Die erkennungsdienstliche Erfassung (inkl. Wangenschleimhautabstrich und DNA-Analyse) hat ihre Rechtsgrundlage in § 90 der früheren kantonalen Strafprozessordnung, heute in Art. 255 bis 261 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) bzw. in § 23 Abs. 2 Bst. a und c Polizeigesetz (SGS 700). Ziel einer erkennungsdienstlichen Erfassung ist es, Personen zu identifizieren, um begangene, bisher nicht geklärte wie auch künftige Straftaten bestimmten Personen zuordnen zu können. Die Erhebung von Wangenschleimhautabstrichen bzw. die DNA-Analyse sind dabei nur bei Verbrechen und Vergehen zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine beschuldigte Person in der Schweiz angemeldet ist oder nicht. Im Gegenteil, die erkennungsdienstliche Erfassung mit Wohnort, Aufenthaltsgenehmigung o.ä. zu verknüpfen, wäre klar willkürlich und somit rechtsmissbräuchlich. Zusätzlich ist anzumerken, dass die beschuldigte Person ihr Einverständnis mit der Abnahme des Wangenschleimhautabstriches unterschriftlich bestätigt hat.

Frage 4:

Wie lässt sich ein derart aufwändiges und teures Verfahren rechtfertigen angesichts des Vorwurfs eines Konkursdeliktes?

Antwort des Regierungsrates:

Die erkennungsdienstliche Erfassung dauert rund 20 Minuten und wird von 2 Mitarbeitenden der Polizei durchgeführt. Somit belaufen sich die Kosten auf ca. CHF 60.-- bis 70.--. Die Auswertung eines Wangenschleimhautabstriches (Erstellung und elektronischer Abgleich eines DNA-Profiles) kostet CHF 220.--. Wie zu Frage 3 erwähnt, richtet sich das Vorgehen dabei nach der Klassifizierung einer Straftat durch den Gesetzgeber als Verbrechen bzw. Vergehen. Bei den Konkurs- und Betreibungsdelikten (Art. 163 bis 170 Strafgesetzbuch, SR 311.0) handelt es sich ausschliesslich um Verbrechen und Vergehen. Die kriminalistische Erfahrung zeigt auf, dass auch Wirtschaftskriminelle eine "Karriere" durchlaufen oder bereits durchlaufen haben und somit oftmals auch andere Delikte als solche gegen das Vermögen begangen haben.

Frage 5:

In welchen Fällen werden von der Baselbieter Polizei DNA-Analysen veranlasst?

Antwort des Regierungsrates:

Bis Ende 2010 wurde durch die Polizei von allen Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wurden (Ausnahme: reine Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz), ein Wangenschleimhautabstrich genommen (gesetzliche Grundlage: Art. 3 Abs. 1 Bst. a DNA-Profil-Gesetz, SR 363) und anschliessend die DNA-Analyse dieser Probe veranlasst.

Seit dem 1. Januar 2011 wird durch die Polizei von allen Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt werden (Ausnahme: reine Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz), ein Wangenschleimhautabstrich genommen (gesetzliche Grundlage: Art. 255 Abs. 2 Bst. a StPO). Die anschliessende Veranlassung einer DNA-Analyse muss durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden (Art. 255 Abs. 1 StPO). Ist eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gemäss dem Delikt-katalog von Art. 269 Abs. 2 StPO (dazu gehören beispielsweise: vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung; Veruntreuung, Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, Hehlerei, betrügerischer Konkurs; Drohung, Nötigung, Menschenhandel, Freiheitsberaubung, Geiselnahme; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Pornografie; schwere Brandstiftung, Geld- und Urkundenfälschung; Gewalt und Drohung gegen Beamte, passive Bestechung) eröffnet, dann ist die Veranlassung der DNA-Analyse durch die Erste Staatsanwältin im Sinne einer generellen Weisung der Polizei übertragen.

Frage 6:

Wie viele solcher Fälle gab es in den letzten 5 Jahren?

Antwort des Regierungsrates:

Pro Jahr wurden in den vergangenen Jahren jeweils zwischen 300 und 400 solcher DNA-Profile erstellt. Insgesamt können im Kanton Basel-Landschaft jährlich aufgrund von DNA-Analysen (Wangenschleimhautabstriche bzw. Sicherung von DNA-Spuren) 120 - 140 tatverdächtige Personen ermittelt und weitgehend überführt werden.

Frage 7:

Ist der Regierungsrat der Meinung, dass solche kostspieligen Analysen grundsätzlich auch bei Delikten, bei denen keine Gewalt im Spiel ist, angewendet werden sollen? Wenn ja, mit welcher Begründung?"

Antwort des Regierungsrates:

Zum Glück sind gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) nur rund 10 % aller im Kanton Basel-Landschaft begangener Delikte den Gewaltstraftaten zuzuordnen. Die grosse Mehrheit

der Delikte richtet sich gegen das Vermögen. Bei einer Beschränkung der DNA-Analyse auf Gewaltdelikte hätte aber beispielsweise ein Grossteil der aufgeklärten Einbrüche nicht geklärt werden können. Würde generell auf die Nutzung der DNA-Analyse zur Klärung von Vermögensdelikten verzichtet, ergäbe sich die Frage, ob dies nicht den Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB) erfüllen würde.

Schlussbemerkung

Im angeführten Fall äusserte die beschuldigte Person gegenüber den beteiligten Polizeiangehörigen keinerlei Beanstandungen über eine ungerechtfertigte Behandlung. Erwähnenswert scheint, dass die beschuldigte Person sich nach der erkennungsdienstlichen Erfassung und einer anschliessenden Befragung durch die Verfahrensleitung selbständig und freiwillig wieder an den Ort der Hausdurchsuchung begab, wo zwischen den beteiligten Polizeikräften und der beschuldigten Person gemäss Abklärungen der Polizeileitung ein "sehr gutes Verhältnis" geherrscht habe.

Liestal, 22. März 2011

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin